

Netzwerk Friedenssteuer

Träger des Aachener Friedenspreises 1993



ENTWURF EINES ZIVILSTEUERGESETZES (ZStG)

Stand: 14. März 2011

Inhalt

EINFÜHRUNG

- A. Problem
- B. Lösung
- C. Alternativen
- D. Kosten

BESTIMMUNGEN

- Erster Teil. Allgemeine Vorschriften §§ 1 und 2
- Zweiter Teil. Besondere Vorschriften §§ 3 - 12
- Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 13 - 16

BEGRÜNDUNG

- A. Allgemeines
 - 1. Historischer Hintergrund
 - 2. Das Konzept eines Zivilsteuergesetzes
- B. Zu den einzelnen Bestimmungen (Zu §§ 1 - 16)

Erarbeitet nach dem Konzept des Netzwerks Friedenssteuer e.V. durch:

Annette Fabbri, Ass. Jur., Dipl. Politologin (Sciences Po- Paris) Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Institut für Öffentliches Recht der J.W.- Goethe Universität Frankfurt am Main

In Zusammenarbeit mit Dr. Dr. Paul Tiedemann, Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und
Prof. Dr. Dirk Löhr, MBA, Fachhochschule Trier

EINFÜHRUNG

A. Problem

Die Präambel des deutschen Grundgesetzes erteilt dem deutschen Volk den Auftrag, dem Frieden der Welt zu dienen. Dergleichen haben sich die Väter des Europäischen Verfassungsvertrags und der Charta der Vereinten Nationen das Ziel gesetzt, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen. Dabei entscheidet sich der deutsche Haushaltsgesetzgeber jedes Jahr aufs Neue, öffentliche Gelder für Maßnahmen auszugeben, die zu der Verletzung und Tötung von Menschen geeignet sind und die zu diesem Zweck tatsächlich eingesetzt werden. Die Ausgaben für Militär und Rüstung waren im Haushaltsplan 2010 auf ca. 31 Mrd. Euro festgesetzt. So sind alle Steuerzahler gezwungen, in beträchtlichem Umfang einen persönlichen Beitrag zur Bedrohung, Verletzung sowie Vernichtung von Menschen und deren Lebensgrundlagen zu leisten, ungeachtet dessen, ob sie dies mit ihren moralischen, ethischen oder religiösen Überzeugungen vereinbaren können und obwohl dies dem Grundgesetz und dem Europäischen Verfassungsvertrag widerspricht.

Dem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Gewissensfreiheit und militärischer Gewalt trägt das Grundgesetz in Art. 4 Abs. 3 dadurch Rechnung, dass es jedem Wehrpflichtigen die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung einräumt. Im Zeitalter zunehmender Technologisierung und Internationalisierung von Konflikten werden gewaltsame Auseinandersetzungen jedoch weniger durch den Einsatz von Menschen als vielmehr durch den Einsatz von Kapital geprägt. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG bedarf daher einer Neuinterpretation dahingehend, dass auch die finanzielle Unterstützung von Kriegen durch Steuerleistungen erfasst wird. Das gebietet nicht zuletzt das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Denn für den pazifistisch orientierten Bürger kann es keinen Unterschied machen, worin der Beitrag zur Schädigung menschlichen Lebens besteht.

Es gibt jedoch bisher keine legale Möglichkeit, die Mitfinanzierung von militärischer Gewalt umzuwidmen. Für diese normative Ungleichbehandlung von Kriegsdienst mit der Waffe und Kriegsdienst durch Geldleistung gibt es keinen sachlichen Grund. Beim Widerstand gegen Steuerleistungen zu militärischen Zwecken geraten so in steigendem Maße gerade diejenigen in Verdacht mangelnder Loyalität zu Staat und Gesetz, die in besonderem Maße sensibel für Rechtsstaatlichkeit und partizipative Demokratie sind. Die derzeitige Rechtslage, die eine unterschiedslose Steuerpflicht gebietet, verletzt die Gewissensfreiheit derer, die sich an Militär und Rüstung in keiner Weise beteiligen dürfen oder wollen. Dieser grundrechtswidrige Zustand muss durch den Gesetzgeber aufgrund seiner Bindung an die Grundrechte und die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG abgeändert werden.

B. Lösung

Um den Konflikt zwischen Steuerpflicht und dem Grundrecht auf Gewissensfreiheit verfassungskonform aufzulösen, ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die Verwendung seiner Mittel für militärische Zwecke auf legalem Wege abzulehnen. Gleichzeitig muss durch das Gesetz sichergestellt werden, dass für militärische Zwecke nur die Steuern derjenigen verwendet werden, die dies nicht ablehnen, wozu die Schaffung eines Sondervermögens erforderlich ist.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, einen normativen Rahmen zu schaffen, in dem die Bundesrepublik Deutschland ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu gewaltfreier Friedenspolitik nachkommen und die Verbreitung eines gewaltfreien und an Menschenrechten orientierten Gedankenguts fördern kann.

C. Alternativen

Bewusstes Geringhalten des Einkommens und des Konsums durch jeden Einzelnen ist keine Alternative, die mit dem Grundanliegen des Staates, durch Steuern das Staatswesen zu finanzieren, zu vereinbaren wäre und widerspricht überdies dem in Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden Leistungsprinzip.

Auswanderung, um zu vermeiden, dass eigene Steuerleistungen für militärische Zwecke verwendet werden, widerspräche der aus Art. 2 Abs. 1 GG abzuleitenden Ausreisefreiheit. Es bestehen daher keine Alternativen.

D. Kosten

Durch das Zivilsteuergesetz entstünden keine Steuereinbußen. Die Kosten für die Einrichtung, d.h. erstmalige Programmierung für ein zusätzliches Konto für die Einkommensteuer der Zivilsteuerzahlenden bei den Finanzämtern und der Staatskasse, lägen in der Größenordnung von 100.000 EUR. Die Kosten für die Verwaltung, d.h. Unterhaltung des zusätzlichen Kontos, wären bei Ausschöpfung der Rationalisierungspotentiale der zuständigen Finanzbehörden marginal.

Möglicherweise fallen Gesetzesfolgekosten für gesetzliche Änderung und faktische Umstrukturierung der Finanzverwaltung an. Des Weiteren könnten durch die Verminderung des Militärhaushaltes neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich bestehender militärischer Einrichtungen und internationaler Verpflichtungen erforderlich sein. Beides hängt jedoch von politischen Folgeentscheidungen ab, weshalb etwaige Kosten hierfür nicht zu prognostizieren sind.

BESTIMMUNGEN

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Ausübung der in Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensfreiheit im Hinblick auf die Beteiligung an militärischer Gewalt durch Steuerleistung zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zivilsteuern sind Steuern, die ausschließlich für zivile Zwecke verwendet werden. Zivile Zwecke sind sämtliche Staatsaufgaben mit Ausnahme des Aufbaus, der Unterstützung und Unterhaltung eines militärischen Gewaltpotentials und des anteiligen Schuldendienstes.

(2) Zivilsteuerzahlerinnen/Zivilsteuerzahler sind unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige im Sinne von § 1 EStG, die nach Maßgabe dieses Gesetzes für Zivilsteuer optieren.

(3) Allgemeinsteuern im Sinne dieses Gesetzes sind Steuern, die für zivile und für militärische Zwecke verwendet werden.

(4) Allgemeinsteuerzahlerin/Allgemeinsteuerzahler sind unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige im Sinne von § 1 EStG, die nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht für Zivilsteuer optieren.

(5) Einkommensteuer im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sich anhand von § 2 EStG.

Zweiter Teil. Besondere Vorschriften

§ 3 Erklärung von Einkommensteuerpflichtigen

(1) Einkommensteuerpflichtige nach § 2 (2), die steuerrechtlich als Zivilsteuerzahlerin/Zivilsteuerzahler eingestuft werden möchten, haben hinsichtlich ihrer Einkommensteuern eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die Erklärung bedarf keiner gesonderten Begründung. Sie gilt einheitlich auch für Lohn- und Kapitalertragssteuern.

(2) Die Erklärung ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und allen Stellen zuzuleiten, die in Vertretung der/des Steuerpflichtigen Einkommensteuern (Lohn- und Kapitalertragsteuern) an die Finanzverwaltung abzuführen haben.

(3) Das Ergebnis der Erklärung ist durch das BZSt in den Datensatz der Steuer-Identifikationsnummer aufzunehmen und der Person, die die Erklärung abgegeben hat, postwendend zu bestätigen. Sie gilt solange, bis sie widerrufen wird.

(4) Die Erklärung wird wirksam zum 1. Januar des Folgejahres ihrer Abgabe.

(5) Die Erklärung kann jederzeit widerrufen, aber auch erneut abgegeben werden. Der Widerruf ist im Ergebnis wie die Erklärung nach (3) und (4) zu behandeln.

(6) Um die Ernstlichkeit der Angabe zu gewährleisten, hat das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den Landesfinanzbehörden jährlich rechtzeitig Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Buchung und Weiterleitung der Einkommensteuern

(1) Zahlungen von Lohn- und Kapitalertragssteuern an die zuständigen Finanzämter durch Steuerabzugspflichtige sind jeweils so anzumelden, dass der Anteil der Allgemeinsteuer oder der Zivilsteuer an der Zahlung hervorgeht.

(2) Die bei den zuständigen Finanzämtern eingehenden Einkommensteuern sind als Zivil- oder Allgemeinsteuern zu buchen, getrennt an die zuständigen Hauptkassen weiterzuleiten und getrennt für die weitere Verwendung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Besonderheiten bei Ehegatten

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung der Einkommenssteuer bei Ehegatten, bei denen nur einer für Zivilsteuer optiert, hat das zuständige Finanzamt im Steuerfestsetzungsverfahren von Amts wegen eine Aufteilung nach Maßgabe von § 270 ff. AO vorzunehmen und deren Steuerzahlungen ab der Wirksamkeit der Erklärung nach § 3 (4) entsprechend aufzuteilen. Dies gilt auch für die steuerlichen Nebenleistungen.

(2) Bei gemeinsamer Veranlagung gilt die Erklärung für Zivilsteuer nach § 3 nur eines der Ehegatten als Antrag im Sinne von § 268 bzw. 269 der Abgabenordnung, die Vollstreckung auf den jeweils sich ergebenden Aufteilungsbetrag zu beschränken.

(3) § 274 AO findet keine Anwendung.

§ 6 „Bundesmilitärfonds“

Zur Erfüllung des in § 1 genannten Zwecks wird unter dem Namen „Bundesmilitärfonds“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 7 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Sämtliche öffentliche Ausgaben für Rüstung und Militär sind ausschließlich aus dem Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ zu leisten.
- (2) Eine öffentliche Ausgabe im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn diese nur teilweise oder mittelbar dem Aufbau, der Unterhaltung der Streitkräfte sowie dem Einsatz militärischer Gewalt gegen Menschen dient.
- (3) Im Zweifel gilt eine Staatsausgabe als eine im Sinne von Absatz 2.
- (4) Außer dem unter Abs. 2 genannten Zweck sind auch die Kosten der Verwaltung des Fonds aus den Mitteln des Sondervermögens zu speisen, sowie der Schuldendienst für die anteilige Bundesschuld.
- (5) Der Schuldendienst für die Bundesschulden ist im Verhältnis des Haushalts des „Bundesmilitärfonds“ zu den zivilen Haushalten ohne Bundesschuld aufzuteilen und dem „Bundesmilitärfonds“ zuzuweisen. Bei einem Schuldenabbau gilt dies für die Tilgung der Bundesschulden entsprechend.

§ 8 Finanzierung

- (1) Das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ finanziert sich ausschließlich aus den gemäß § 4 dieses Gesetzes verbuchten Einkommensteuereinnahmen der Allgemeinsteuerzahlerinnen/-Allgemeinsteuerzahler. Der aus dieser Einnahmequelle zu leistende Betrag ist jährlich im Haushaltsgesetz festzusetzen.
- (2) Der „Bundesmilitärfonds“ wird durch keine anderen steuerlichen Einnahmequellen gespeist. Zuschüsse oder Darlehen der Länder oder anderer Körperschaften für den „Bundesmilitärfonds“ sind ausgeschlossen.
- (3) Die Finanzierung aus der Aufnahme von Krediten ist nach Maßgabe von Art. 115 Abs. 1 GG zulässig. Die Mittelverwendung ist für die Kreditgeber offen zu legen. Zinsen und Tilgung aus der Kreditaufnahme gemäß Satz 1 sind vom Fonds zu tragen. Das gilt selbst dann, wenn die Zinsverpflichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist. Art. 115 Abs. 2 GG bleibt unberührt.

§ 9 Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ wird vom Bundesminister der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet.
- (2) Das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ ist mit Ausnahme von § 8 Abs. 4 von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 10 Anwendbarkeit der Bundeshaushaltsordnung

Die Vorschriften über die Bundeshaushaltsordnung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Bundesminister der Verteidigung tritt.

§ 11 Haushaltsführung

(1) In Abweichung von § 26 Abs. 2 BHO sind alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Bundesmilitärfonds“ im Haushaltsplan des Sondervermögens einzustellen.

(2) Der Haushaltsplan des Sondervermögens wird durch eigenes Gesetz festgestellt und vollständig verkündet.

§ 12 Rechnungslegung

Der Bundesminister für Verteidigung erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnungslegung für das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“.

Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Umsetzungsfrist

(1) Der Bund hat die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen verfahrensrechtlichen Regelungen sowie Änderungen im EStG spätestens mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes des zweiten Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt findet die alte Rechtslage Anwendung.

§ 14 Verordnungsermächtigung

Zum Zwecke der verfahrenstechnischen Implementierung dieses Gesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 15 Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit

Die Vorschriften über die Finanzverwaltung nach dem FVG und über den Finanzverwaltungsrechtsweg nach dem FGG bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

1. Historischer Hintergrund

Die Idee der pazifistisch motivierten Steuerverweigerung ist so alt wie Kriege selbst. Sie findet Anzeichen bereits in der Antike (ca. 2350-2200 v. Chr.). Der erste bekannte Steuerverweigerer war Bischof Hugh of Lincoln im Zuge des Krieges von Richard Löwenherz gegen Frankreich im Jahre 1197. Später gab es eine Reihe religiöser Bewegungen auf der ganzen Welt, die die Idee der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen aufgriffen. Zu nennen sind insbesondere die aus der Täuferbewegung entstandenen Mennoniten und die Quäker. Die ersten Ursprünge organisierter Kriegssteuerverweigerung gab es in den USA seit den 1940er Jahren. Sie verstärkte sich in den 1960ern als eine von vielen Protestformen gegen den Vietnamkrieg und das Wettrüsten der USA. Als bekannte Steuerverweigerer sind die Sängerin Joan Baez und der Wissenschaftler Noam Chomsky zu nennen.

In Deutschland gehen die Friedenssteuerinitiativen ebenfalls auf die Friedensbewegungen in den 80er Jahren zurück. 1983 gründete sich die „Friedenssteuerinitiative“, das heutige *Netzwerk Friedenssteuer e.V.*. Besonders aufgrund des zweiten Golfkrieges und Steuererhöhungen, die die Bundesregierung damit begründete, die Alliierten im Krieg gegen den Irak zu unterstützen, fand die Friedenssteuerbewegung Zulauf. Heute, da sich die Bundesregierung konstant an so genannten humanitären Einsätzen im Ausland beteiligt und in Bezug auf Afghanistan offen von einem Krieg gesprochen wird, der täglich Tote und Verletzte verursacht, haben sich über 14.500 Personen durch Unterschrift für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, die es Steuerzahlern ermöglicht, die Verwendung ihrer Mittel für militärische Zwecke zu verhindern.

2. Das Konzept eines Zivilsteuergesetzes

Bei dem Entwurf eines Zivilsteuergesetzes geht es nicht darum, eine Form des Steuerboykotts zu legalisieren. Anders als bei der freiwilligen, ökonomisch motivierten Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, die Ausdruck mangelnden Rechtsbewusstseins und resignativer Einstellung zum Steuerrecht und zum Gemeinschaftswesen insgesamt ist, fühlen sich die Steuerverweigerer aus Gewissensgründen aufgrund ihrer Überzeugung gezwungen, sich jeglichen Beitrags an Tötungs- und Verletzungshandlungen gegenüber anderen Menschen zu entziehen. Hierzu zählt vor allem auch der finanzielle Beitrag aufgrund von Steuern.

Gegenüber vorhergehenden Gesetzesinitiativen der Fraktion Die Grünen aus dem Jahre 1986 und des Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahre 1993 und vergleichbaren ausländischen, vor allem US-amerikanischen Konzepten, hat das Zivilsteuergesetz den Vorteil, jeden Steuerpflichtigen, auch diejenigen, die sich einer Verwendung ihrer Steuern für militärische Zwecke widersetzen, gleichermaßen zu belasten. Steuer- und haushaltsrechtliche Grundsätze, insbesondere die Budgethoheit des Parlaments und deren finanzielle Kontrolle über die Streitkräfte, bleiben gewahrt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu: Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Die Nennung des gesetzgeberischen Zwecks ist eine Interpretationshilfe für den Gesetzesanwender. Sie bewirkt, dass die nachfolgenden Vorschriften im Lichte dieses Zweckes ausgelegt werden. Zweck des Zivilsteuergesetzes ist es, die Ausübung der in Art. 4 Abs. 1 GG normierten Gewissensfreiheit sicherzustellen. Gewissen im Sinne dieses Gesetzes ist die ernsthafte sittliche Haltung in Bezug auf militärische Gewalt aufgrund weltanschaulicher oder religiöser Überzeugung und Ausdruck der moralischen Identität eines Menschen. Die Anerkennung der Gewissensfreiheit im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes reicht hierfür nicht aus. Dies ginge an der politischen Wirklichkeit vorbei. Vielmehr hat der Gesetzgeber bezüglich der Grundrechte einen Regelungsauftrag; er formt und prägt, erweitert oder verkürzt in den ihm von der Verfassung gesetzten Grenzen den Gewährleistungsumfang von Grundrechten. Als Beispiel seien das Gleichstellungsgesetz – GStG (*Gesetz zur Gleichstellung von Frauen im Öffentlichen Dienst*) aus dem Jahre 1994 und das *Neunte Buch des Sozialgesetzbuches – SGB IX zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen* von 2001 genannt, wodurch der Gesetzgeber die Verwirklichung des speziellen Gleichheitssatzes von Art. 3 Abs. 3 GG sicherstellte.

Auch im Fall der Gewissensfreiheit hat der Bürger ein Recht auf staatliches Handeln in Form eines Legislativaktes. Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 3 fungiert nicht nur als Abwehrrecht hinsichtlich staatlicher Eingriffe, sondern sie stellt auch ein organisatorisches Optimierungsgebot dar. Dem Schutzgut der Gewissensfreiheit muss nach Maßgabe des rechtlich und real Möglichen Rechnung getragen werden. Dies ist erst dann hinreichend getan, wenn es dem effektiven Maß an Freiheit, das dem Grundrechtsträger bei Bestehen rechtswirksamer Schranken verbleibt, entspricht. Das ist gegenwärtig nicht der Fall. Der Bundesgesetzgeber ist daher aufgefordert, die gegenwärtige verfassungswidrige Rechtslage abzuändern. Denn durch die undifferenzierte allgemeine Steuerpflicht wird in den Schutzbereich der Gewissensfreiheit in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise eingegriffen.

Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG ist eröffnet. Der Begriff des Gewissens wurde und wird vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung definiert als jede ernstliche und sittliche, das heißt an den Kriterien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er dagegen nicht ohne ernsthafte Gewissensnot handeln kann. Eine Gewissensfrage stellt sich dann, wenn die Entscheidung in einer bestimmten Sache für die Konstituierung der Persönlichkeit bedeutsam ist.

Die innere Haltung in Bezug auf Krieg und Frieden ist keine Entscheidung, welche die eigene Würde nur marginal betrifft. Eine gewaltfreie Grundeinstellung ist vielmehr Ausdruck einer

autonom gebildeten, philanthropischen Überzeugung, die mehr ist, als nur eine moralische Vorstellung oder politische Einstellung. Die Entscheidung, sich an der Tötung von Menschen durch die Aufrechterhaltung und Schaffung militärischer Strukturen zu beteiligen, ist eine die Persönlichkeit mitbestimmende und somit eine gewissensrelevante Frage. Das bringt Art. 4 Abs. 3 zum Ausdruck, indem er den Zusammenhang zwischen Kriegsdienstverweigerung und Gewissensnot explizit anerkennt.

Daraus ist zu folgern, dass auch andere Fragen, die nicht unmittelbar mit der Eingliederung in Streitkräfte verbunden sind, zu Gewissenskonflikten bei Menschen führen können, wenn sie zu entscheiden haben, ob sie sich an der Bereitstellung militärischer Strukturen direkt oder indirekt beteiligen, sei es auch im Rahmen humanitärer Interventionen oder Bündnisverpflichtungen. Dass der Verfassungsgesetzgeber in Art. 4 Abs. 3 GG die Verweigerung speziell des Kriegsdienstes mit der Waffe ermöglicht hat, schließt es also nicht aus, für Fragen des Kriegsdienstes, die nicht direkt mit der Eingliederung in die bewaffneten Verbände zu tun haben, auf die allgemeine Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG zurückzugreifen. Das gilt erst recht, wenn die Wehrpflicht und mithin der Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 3 GG abgeschafft würde.

Die Gewissensfreiheit schützt das forum internum, also die Freiheit, ein Gewissen zu bilden und das forum externum, das heißt die Freiheit, sein Gewissen nach außen hin zu betätigen. Eine Gewissensentscheidung würde praktisch leer laufen, wenn der Einzelne das sich daraus ergebende Handlungs- oder Unterlassungsgebot nicht auch befolgen könnte. Deshalb ist auch insbesondere die Entscheidung, sich an Militär und Rüstung nicht zu beteiligen in seiner Umsetzung geschützt. Eine Form der Ausübung der Gewissensfreiheit ist die Steuerverweigerung. Da sich diese aber in Widerspruch zu geltendem Recht setzt, muss es eine legale Form der Verwirklichung der Gewissensfreiheit geben. Dass der gegenwärtige Rechtszustand diesem Umstand keinerlei Rechnung trägt, ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Als mögliche Rechtfertigung kommt lediglich das Interesse an einer umfassenden Finanzierung des Staatswesens in Betracht. Auch wenn bereits fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Schutzgut von Verfassungsrang handelt, was erforderlich ist, um einen Eingriff in die Gewissensfreiheit zu rechtfertigen, so ist das Argument, die Finanzierung des Staatswesens wäre bei Berücksichtigung der Vielzahl steuerlicher Einzelinteressen nicht mehr gewährleistet, zu kurz gegriffen. Denn im Unterschied zu allen anderen potentiellen Steuerverweigerungsgründen, hat die Steuerverweigerung in Bezug auf Rüstung und Militär eine verfassungsrechtliche Grundlage, nämlich in dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung gemäß Art. 4 Abs. 3 GG. Dadurch hebt sie sich von den anderen potentiellen Steuerverweigerungsgründen ab. Der Gesetzgeber hat aufgrund des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG die Pflicht, die Verweigerung des Kriegsdienstes durch Steuerzahlung der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe gleichzustellen.

Auch ein der Verfassung in Art. 87a GG etwaig zu entnehmender Schutz einer wirksamen Landesverteidigung, Existenzsicherung der Streitkräfte sowie die Wahrnehmung von Bündnisverpflichtungen, vermag das legislative Unrecht nicht zu beheben. Denn die Erwähnung

der Streitkräfte in Art. 87a GG sind vielmehr im Sinne eines staatlichen Handlungsauftrags zu verstehen und die Bündnisverpflichtungen bewegen sich im Bereich völkerrechtlicher Verpflichtungen und haben keinen, Art. 4 Abs. 3 GG ebenbürtigen Verfassungsrang. Doch selbst wenn man dies zugrunde legt, so ginge das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Gewissensfreiheit dem Schutz der Existenz der Streitkräfte vor. Denn deren Existenz als Ausdruck des Mehrheitswillens des Parlaments wird nicht in Frage gestellt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Absätze 1 bis 4

Das Zivilsteuergesetz schafft keine neue Steuerart. Art. 106 GG ist daher nicht betroffen und die Ertragsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt. Das Gesetz bewirkt lediglich eine finanztechnische Differenzierung innerhalb des geltenden Regimes der Einkommenssteuer. Die Unterscheidung zwischen Zivilsteuer und Allgemeinsteuer sowie Zivilsteuerzahlende und Allgemeinsteuerzahlende ergibt sich aus einer persönlichen Gewissensentscheidung. Wichtig ist daher, dass für jede einkommenssteuerpflichtige Person eine Optionsmöglichkeit besteht, nämlich sich für oder gegen die Verwendung ihrer Einkommenssteuer für militärische Zwecke auszusprechen. Dadurch wird eine kritische Auseinandersetzung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kriegs- oder Friedensmaßnahmen der Regierung in der breiten Bevölkerung gefördert.

Die Definition von zivilen Zwecken verdeutlicht, dass es bei der Zivilsteueroption nicht um eine unzulässige Beschränkung der Steuerverwendung auf einen konkreten Zweck geht. Es wird lediglich eine einzige Verwendung, nämlich die für militärische Zwecke einschließlich des anteiligen Schuldendienstes ausgeschlossen. Deshalb setzt sich das Zivilsteuerkonzept nicht in Widerspruch zum steuerrechtlichen Grundprinzip einer Geldleistung ohne konkrete staatliche Gegenleistung. Die im Rahmen der Grundrechte gegebene Verwendungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers bleibt weitestgehend unberührt; das Prinzip der Gesamtdeckung bleibt gewahrt.

Das Zivilsteuergesetz findet auf unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige und beschränkt Einkommensteuerpflichtige Anwendung. Die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht ist als Ausdruck des sog. Territorialitätsprinzips an den Wohnsitz und nicht an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen. Das heißt: hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 AO oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 9 AO im Inland, so unterliegt sie der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht. Hat sie ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, bezieht aber inländische Einkünfte, ist sie beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Durch die Regelungen des Zivilsteuergesetzes sind nur natürliche Personen erfasst. Eine Ausweitung auf die Körperschaftssteuer juristischer Personen wäre mit dem Wesen der Zivilsteueroption als Ausdruck einer die Persönlichkeit eines Menschen mitkonstituierenden

Gewissensentscheidung kaum vereinbar, vgl. Art. 19 Abs. 3 GG. Darüber hinaus wäre es praktisch schwer denkbar und nicht wünschenswert, die Zivilsteueroption durch einen Mehrheitsbeschluss, etwa im Rahmen einer Gesellschafterversammlung zu fassen.

Absatz 5

Die Bestimmung der Einkommenssteuer anhand von § 2 EStG hat lediglich klarstellende Funktion und verdeutlicht, dass keine neue Steuerart geschaffen wird. Vielmehr fügt sich das Zivilsteuerregime in das geltende deutsche Steuerrecht ein. Erfasst werden alle zu besteuernde Einkünfte, insbesondere die aus selbständiger als auch aus unselbständiger Arbeit; mithin also auch die Lohnsteuer und die Kapitalertragssteuer.

Zu: Zweiter Teil. Besondere Vorschriften

Zu § 3 Erklärung von Einkommensteuerpflichtigen

Absatz 1

Da durch das Zivilsteuergesetz keine neue Steuerart geschaffen wird, lässt die Angabe Zivilsteuerzahlerin/Zivilsteuerzahler oder Allgemeinsteuerzahlerin/Allgemeinsteuerzahler zu sein, das Steuerschuldverhältnis unberührt. Demnach verletzt das Zivilsteuergesetz weder die allgemeine Steuerpflicht, noch das Prinzip der Steuergleichheit. Zivilsteuerzahlende trifft vielmehr dieselbe Besteuerung wie Allgemeinsteuerzahlende. Die Besteuerungsgrundlage bemisst sich allein nach Maßgabe des EStG und nicht nach diesem Gesetz. Die Angabe, als Zivilsteuerzahlerin/Zivilsteuerzahler eingestuft zu werden, hat daher auf den Umfang der Steuerfestsetzung keinen Einfluss; erforderlich ist lediglich eine verfahrenstechnische Differenzierung, d.h. die Einrichtung getrennter Konten bei der Finanzverwaltung. Diese Differenzierung setzt sich nicht in Widerspruch zu steuerrechtlichen Grundprinzipien. Die Zivilsteuer, die finanz- und rechtstechnisch Einkommenssteuer ist, ist eine Geldleistung ohne konkrete staatliche Gegenleistung zur Finanzierung jeglicher Staatsaufgaben, nur mit Ausnahme derjenigen, die Rüstung und Militär dienen. Es geht nicht um ein Entgelt in Form einer Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung in einem Einzelfall, also nicht um eine Gebühr. Es liegt auch kein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne vor, da es nicht um die Beteiligung an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung geht. Auch die Allgemeinsteuer, die finanz- und rechtstechnisch Einkommenssteuer ist, bleibt eine Steuer im Sinne von Art. 105-108 GG, § 3 Abs. 1 AO, die der ausnahmslosen Finanzierung von Staatsausgaben dient.

Die Erklärung Zivilsteuer- oder Allgemeinsteuerzahlerin/Allgemeinsteuerzahler sein zu wollen, soll keinem Genehmigungs- oder Prüfverfahren unterliegen. Die Gewissensentscheidung ist intern und keiner objektiv-sachlichen Überprüfung zugänglich.

Die einheitliche Abgabe der Erklärung, sowohl für Kapitalertrags- als auch für die Lohnsteuer, trägt dem Umstand Rechnung, dass es mit einer Gewissensentscheidung im Sinne von § 1 dieses Gesetzes nicht vereinbar wäre, bei der einen Steuerart für die Zivil- und bei der anderen für die Allgemeinsteuer zu optieren. Der Steuerpflichtige kann seine finanzielle Beteiligung an Rüstung und Militär nicht quantitativ dosieren; das wäre mit geltenden Steuerrechtsgrundsätzen, insb. der **Steuergleichheit**, nicht vereinbar.

Absatz 2 und 3

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) ergibt sich aus dessen Zuständigkeit für die Steuer-Identnummer. Das BZSt kann die Information „Zivilsteuerzahler“ in den Datensatz der Identnummer eingeben und bestätigen. Die Information kann im Bedarfsfalle, wie die Lohnsteuerdaten, durch die Finanzämter und durch alle Stellen, die für Steuerpflichtige Lohn oder Kapitalertragssteuern abführen müssen, abgerufen werden. Da das BZSt aber nicht wissen kann, wie viel Zivilsteuer in den Abführungsbeträgen der Arbeitgeber und der kapitalertragssteuerabführenden Institutionen an die Finanzämter enthalten ist, ist es unumgänglich, dass die Erklärung auch all diesen Stellen zugeht. Dies kann z.B. elektronisch oder mittels Kopien eines Erklärungsfomulars geschehen, das durch die Finanzämter zur Verfügung zu stellen ist (vergl. Abs. 6).

Absatz 4

Arbeitgeber führen die einbehaltene Lohnsteuer monatlich, vierteljährlich oder jährlich ab. Ähnlich ist es mit den Institutionen, die Kapitalertragsteuer abführen. Um hier eine klare Regelung zu treffen und nicht in die vorhandene Veranlagung einzugreifen, wird eine Erklärung zur Zivilsteuer erst zum 1.1. des kommenden Veranlagungszeitraumes, also des darauf folgenden Jahres, wirksam. Auch für die Haushaltsplanung des Bundes ist es einfacher, über die Zahl der Zivil- und Allgemeinsteuerzahlenden im kommenden Jahr schon so früh wie möglich informiert zu sein.

Alle Zahlungen von Einkommensteuern (Lohnsteuern) und Kapitalertragssteuern an das zuständige Finanzamt müssen ab diesem Zeitpunkt gemäß § 4 (1) so angemeldet werden, dass eine Trennung der eingehenden Steuern in **Zivil-** oder Allgemeinsteuern möglich ist.

Absatz 5

Natürlich kann eine Erklärung grundsätzlich auch wieder rückgängig gemacht werden. Dies ist zwar nicht so häufig zu erwarten, muss aber im Sinne der Gewissensfreiheit akzeptiert werden. Vielleicht lag ja zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eine Beeinflussung vor, die nicht der inneren Überzeugung des Steuerpflichtigen entsprochen hat.

Absatz 6

Unter Aufklärungsmaßnahmen ist die Versendung von sachlichen und aktuellen Informationsbroschüren an jede unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtige Person zu verstehen, vergleichbar etwa mit der Zusendung der Broschüre über die Lohnsteuer des jeweiligen Veranlagungsjahres. Darin sind auch Formulare oder Anweisungen für eine elektronische Abgabe einer Erklärung nach §3 aufzunehmen. Das Nähere ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 4 Buchung und Weiterleitung der Einkommensteuern

Absatz 1 und 2

Die Aufteilung der Einkommensteuern in Zivil- und Allgemeinsteuern obliegt der Finanzverwaltung. Diese hat die Einkommensteuern entsprechend zu buchen und an die zuständigen Hauptkassen (Landeshauptkasse und Bundeskasse) weiterzuleiten. Die Hauptkassen oder die dazu befugten Institutionen haben sie dann der Verwendung durch Bund, Länder und Gemeinden zuzuführen.

Die Feststellung der Zivilsteuern ist den Finanzämtern aber erst dann möglich, wenn sie die eingehenden Steuerzahlungen als Zivil- oder Allgemeinsteuerzahlungen identifizieren können. Bei Steuerzahlungen durch Selbständige ist dies einfach, da der Selbständige bereits durch seine Steuer-Identnummer als Zivil- oder Allgemeinsteuerzahlerin/Allgemeinsteuerzahler erkennbar ist. Lohn und Kapitalertragsteuern werden jedoch als Summen abgeführt, die zunächst noch keine Differenzierung enthalten. Diese Zahlungen sind deshalb durch die Stellen zu differenzieren, die Lohn oder Kapitalertragssteuern abzuführen haben. Dies kann durch die Angabe des enthaltenen Zivilsteuerbetrages oder mit einem Schlüssel geschehen, wonach das Finanzamt befähigt wird, die Zahlungen aufzuteilen. Die abführenden Stellen müssen deshalb davon informiert sein, wer von den Arbeitnehmern bzw. Klienten oder Kontoinhabern jeweils Zivilsteuerzahlerin/Zivilsteuerzahler ist (Vergl. §3 Abs.2).

Zu § 5 Besonderheit bei Ehegatten

Absatz 1 und 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Zivilsteuergesetz sich nicht mit dem Prinzip steuerlicher Begünstigung von Ehegatten und letztlich mit dem darin zum Ausdruck kommenden Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG in Widerspruch setzt. Hierzu ist es notwendig, den Ehegatten die Vorteile der Zusammenveranlagung, § 26b EStG zu sichern, obwohl sie hinsichtlich Zivilsteuer/Allgemeinsteuer unterschiedlich optieren. Das wird durch die Aufteilung der Steuerschuld auf beide Ehegatten nach Maßgabe des § 270 AO ermöglicht.

Danach ist die Aufteilung in dem Verhältnis der Beträge vorzunehmen, die sich bei getrennter Veranlagung nach § 26a EStG ergäben, d.h. im Zuge des Festsetzungsverfahrens wird fiktiv eine getrennte Veranlagung durchgeführt, um die anteilige Steuerschuld der nach §§ 44, 268 AO in Verbindung mit § 421 ff. BGB gesamtschuldnerisch haftenden Ehegatten zu errechnen.

Die Normierung, dass dies zum einen im Festsetzungsverfahren und zum anderen von Amts wegen erfolgt, ist notwendig, da die §§ 268 bis 280 AO ansonsten nur für das Vollstreckungsverfahren gelten und eine Aufteilung nur auf Antrag hin vorsehen.

Dass die Aufteilung außerdem steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO erfasst, ist keine Besonderheit, sie ist vielmehr der Regelfall einer Aufteilung nach den §§ 268 bis 280 AO und hat daher lediglich klarstellende Funktion.

Die Erklärung für Zivilsteuer dient gleichzeitig als Antrag, dass sich eine eventuelle Vollstreckung nur auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Aufteilung ergibt §268 und 269 AO.

Bei anderen Aufteilungsmöglichkeiten, insbesondere bei einer Aufteilung der Steuerschuld entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte oder einer hälftigen Aufteilung, bestünde die Gefahr, dass die Ehegatten aus Gewissensgründen in die eventuell nachteilige Einzelveranlagung gedrängt würden. Darüber hinaus ist der Rückgriff auf die §§ 268 bis 280 AO zweckmäßig, weil es sich an ein Verfahren anlehnt, welches aus der Steuervollstreckung bekannt ist und so der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird.

Für die Betroffenen ergeht zusammen mit dem Steuerbescheid ein Aufteilungsbescheid. Dieser hat aufgrund der Regelungswirkung eigene Verwaltungsaktqualität und kann nach Maßgabe der §§ 347 ff. AO, wie der Steuerbescheid selbst, in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren angefochten werden, sollten die Ehegatten eine Revision der Aufteilungsentscheidung begehren.

Absatz 3

§ 274 AO, wonach die Aufteilung nach einem von den Ehegatten vorgeschlagenen Maßstab möglich ist, kann keine Anwendung finden, weil eine Gewissensfrage nur positiv oder negativ beantwortet werden kann. Eine Entscheidung über die Quantität der Unterstützung militärischen Gewaltpotentials wäre damit nicht zu vereinbaren. Außerdem darf die Planung des Militärhaushaltes, neben den Unsicherheiten hinsichtlich des Steueraufkommens, nicht zusätzlich durch Unwägbarkeiten durch die Aufteilung der Steuerschuld bei Ehegatten belastet werden.

Zu § 6 „Bundesmilitärfonds“

Sondervermögen im Sinne von Art. 110 Abs. I Satz 1 GG dienen bestimmten Aufgaben und dürfen aufgrund von Gesetz getrennt verwaltet werden. Es handelt sich bei dem Sondervermögen von seiner Rechtsnatur her um öffentlich-rechtliches Eigentum. Dieses kann rechtlich selbständig oder unselbständig sein. Rechtliche Selbstständigkeit würde bedeuten, dass

das Sondervermögen als Träger von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Das ist bei dem „Bundesmilitärfonds“ nicht erforderlich, denn anders als bei Bundesbetrieben ist eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr nicht beabsichtigt und auch nicht zweckmäßig. So sind auch die anderen bereits bestehenden Sondervermögen des Bundes, etwa der Fonds „Deutsche Einheit“ oder der „Ausgleichsfonds“ nicht rechtsfähig.

Die Errichtung eines Sondervermögens ist erforderlich, um die Einnahmen- und Ausgabenbindung sicherzustellen. Die Einnahmenbindung bedeutet, dass die Einnahmen des Fonds nur die Steuern der Allgemeinsteuerzahlenden sein dürfen (siehe dazu § 8). Die Ausgabenbindung bedeutet, dass die Ausgaben nur solche für militärische Zwecke sein dürfen (siehe dazu § 7).

Eine vergleichbare Errichtung von Sondervermögen zu militärischen Zwecken findet sich etwa auch auf europäischer Ebene. In Art. 41 des Grundlagenvertrags der Europäischen Union – EU-Vertrag (EUV) ist ebenfalls die Errichtung eines Sondervermögens „Anschubfonds“ vorgesehen, der zur Finanzierung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemäß Art. 42, 43 EUV dient.

Zu § 7 Zweck und Mittelverwendung

Absatz 1

Der Wortlaut „ausschließlich“ bringt die Regelung zum Ausdruck, dass die Finanzierung zu militärischen Zwecken aus anderen Haushalten als dem des „Bundesmilitärfonds“ nicht finanziert werden darf. Insbesondere ist dadurch auch die Finanzierung durch Einnahmen aus der Körperschaftsteuer und aus indirekten Steuern, vor allem den Verbrauchssteuern sowie aus eigener wirtschaftlicher Betätigung des Bundes an Finanz- und Kapitalmärkten ausgeschlossen. Das ist notwendig, weil andernfalls die Zivilsteuerzahlerinnen/Zivilsteuerzahler über die indirekten Steuern doch wieder an Ausgaben für Rüstung und Militär beteiligt wären.

Absätze 2 und 3

Die Kombination aus einer abstrakt-generellen Definition und einem Zweifelssatz, soll sicherstellen, dass der Gesetzesanwender tatsächlich all diejenigen Ausgaben zu militärischen Zwecken ausschließlich aus dem „Bundesmilitärfonds“ entrichtet, die vernünftigerweise geeignet sein können, Gewissensnöte bei der Steuerzahlung hervorzurufen. Typischerweise davon erfasst sind etwa Personal- und Sachkosten der Bundeswehrverwaltung oder Kosten für die Anschaffung von Rüstungsgütern, aber beispielsweise auch solche geringeren Umfangs, etwa für die Militärseelsorge.

Der Begriff der öffentlichen Ausgabe ist zu nennen, damit der Gesetzgeber zu erkennen gibt, dass nicht nur Bundesaussgaben erfasst sein können, sondern Ausgaben jedweder Hoheitsträger auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Als öffentliche Ausgaben sind auch Ausgaben

Privater zu verstehen, derer sich ein Hoheitsträger zur Verfolgung militärischer Zwecke bedient. Der Staat soll sich der finanztechnischen Regelung nicht durch Übertragung auf private Streitkräfte oder Paramilitärs entziehen können. Es ist als ausreichend zu erachten, wenn eine öffentliche Ausgabe militärische Zwecke teilweise und mittelbar fördert, so etwa Kosten für die Teilnahme an sicherheitspolitischen Konferenzen, für die Unterstützung ausländischer Streitkräfte, militärische Forschung oder Entschädigungs- und Reparationsleistungen. Hat die Ausgabe allerdings nur eine reflexartige Auswirkung auf Rüstung und Militär, so etwa Kosten für Bundestagsabgeordnete, wenn diese über Auslandseinsätze abstimmen, so fällt sie nicht in den Anwendungsbereich von § 7. Erforderlich ist vielmehr, dass die Ausgabe Rüstung und Militär faktisch zu fördern vermag. Wann dies der Fall ist, kann sich im Zweifelsfalle nur anhand der gesamten Umstände des Einzelfalles bestimmen.

Absätze 4 und 5

Um Zweifel auszuschließen wird hier das Aufbringen der Verwaltungskosten aus den Mitteln des Sondervermögens extra aufgeführt. Ferner wird geklärt, dass auch der Schuldendienst des Bundes anteilig aus den Mitteln des Sondervermögens zu speisen ist. Es kann nicht sein, dass die Schulden des Bundes, die alle Haushalte betreffen und insbesondere auch durch die Ausgaben für Rüstung und Militär entstanden sind, im Nachhinein wieder auch durch die Zivilsteuer mit getragen werden soll.

Wie der Schuldendienst dem „Bundesmilitärfonds“ zuzuweisen ist, wird im Abs. 5 beschrieben. Die Ausgaben für den Schuldendienst sind den zivilen Haushalten und dem „Bundesmilitärfonds“ anteilig zuzurechnen. Dabei kann natürlich die Bundesschuld nicht als reiner ziviler Haushaltsposten oder als Sachhaushalt gesehen werden und ist somit aus der Aufteilungsrechnung herauszunehmen: sie wird verteilt, kann also nicht Verteilungsmaßstab sein. Der Aufteilungsmaßstab ergibt sich aus den Summen, die der Haushaltsplan ausweist. Werden Bundesschulden abgetragen, also getilgt, ist auch der „Bundesmilitärfonds“ anteilig heranzuziehen. Der Aufteilungsmaßstab ergibt sich wie vor und geht aus den Ansätzen des Haushaltsplanes hervor.

Zu § 8 Finanzierung

Absätze 1 und 2

Die Vorschrift soll sichern, dass die Zivilsteuerzahlerinnen/Zivilsteuerzahler tatsächlich aus der Finanzierung des „Bundesmilitärfonds“ ausgeschlossen sind. Der steuerrechtliche Grundsatz der Gesamtdeckung wird durch dieses Finanzierungskonzept nicht verletzt. Sämtliche Steuereinnahmen aus der Einkommensteuer der Allgemeinsteuerzahlenden dienen gemäß og. Vorschriften der Deckung der im Haushaltsgesetz festgesetzten Ausgaben. Die Steuereinnahmen aus der Einkommensteuer der Zivilsteuerzahlenden sowie diejenigen aus den anderen

Steuerquellen werden lediglich von der Finanzierung des Sondervermögens „Bundesmilitärfonds“ ausgenommen.

Dabei handelt es sich finanztechnisch nicht um einen Ausgabenzweck im engeren Sinne, mithin nicht um eine unzulässige, mit dem Wesen der Steuer und § 8 der BHO, § 7 Haushaltsgrundsätze Gesetz schwer vereinbare Zweckbindung der Steuereinnahmen. Es handelt sich bei der Finanzierung des Fonds nicht um eine konkrete Gegenleistung, was das Wesen der Steuer ausschließen würde. Denn ob und in welcher Weise die Mittel aus dem Fonds verwendet werden, obliegt dem Haushaltsgesetzgeber; er trifft die konkrete Verwendungsentscheidung. Die Budgethoheit des Parlaments ist mithin nicht verletzt.

Die Budgethoheit des Parlaments wäre aber selbst dann nicht verletzt, wenn man die Finanzierung des Sondervermögens „Bundesmilitärfonds“ als einen eigenständigen Ausgabenzweck im Sinne von § 8 der BHO, § 7 Haushaltsgrundsätze Gesetz auffassen wollte. Denn gemäß § 8 BHO dürfen Einnahmen auf bestimmte Zwecke beschränkt werden, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Das ist etwa bei der Mineralölsteuer und anderen Lenkungssteuern der Fall. Wenn aber die Bindung von Einnahmen einer bestimmten Steuer auf nur einen Ausgabenzweck grundsätzlich zulässig ist, so muss dies erst recht für den Fall gelten, dass ein bestimmter Ausgabenzweck ausgeschlossen wird, alle anderen Zwecke aber weiterhin verfolgt werden dürfen. Denn dadurch ist die Budgethoheit des Parlamentsgesetzgebers weit weniger eingeschränkt, als in den durch § 8 BHO als zulässig erachteten Fällen. Als gesetzliche Grundlage, wie von § 8 BHO gefordert, ist hiesiges Zivilsteuergesetz anzusehen.

Absatz 3

Die Finanzierung des Sondervermögens aus Krediten ist, wie auch bei anderen Sondervermögen üblich und rechtlich zulässig. Wichtig ist die Offenlegung der Verwendung für den „Bundesmilitärfonds“, damit der Kreditgeber, der potentiell auch Zivilsteuerzahler sein könnte weiß, in **welchen** Haushalt sein Geld fließt. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Refinanzierung nicht auf alle Steuerzahler umgelegt wird, sondern diese ebenfalls als eine Ausgabe im Sinne von § 7 einzustufen ist, die aus dem „Bundesmilitärfonds“ zu speisen ist.

Zu § 9 Verwaltung

Absatz 1

Der Verwaltung des Sondervermögens durch den Bundesminister der Verteidigung anstelle des Bundesministers für Finanzen, liegen Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde. Denn der Bundesminister der Verteidigung verfügt über mehr Sachnähe hinsichtlich der Mittelverwendung zum Zwecke der Landesverteidigung. Darüber hinaus trägt die Regelung dem in Art. 65 Satz 2 GG zum Ausdruck kommenden Ressortprinzip Rechnung. Dies stellt keine unzulässige Parallelverwaltung dar, weil sie von bereits bestehenden Abteilungen des

Bundesverteidigungsministeriums geleistet werden kann. Es fällt dadurch kein ins Gewicht fallender zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Die Benehmensregelung hat zum Ziel, einem etwaig entstehendem Bedürfnis nach Koordinierung der Verwaltung mit anderen Ressorts Rechnung zu tragen. Die Vorschrift ist jedoch nicht im Sinne eines „Einvernehmens“ oder „Genehmigung“ dahingehend zu verstehen, dass der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich Maßnahmen der Verwaltung des Sondervermögens Letztentscheidungskompetenz hat. Den Bundesminister der Verteidigung trifft lediglich eine Abstimmungspflicht mit dem Bundesminister der Finanzen.

Absatz 2

Die administrative Trennung des Sondervermögens „Bundesmilitärfonds“ von den übrigen Bundeshaushalten ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass es sich um ein Sondervermögen handelt. Die Vorschrift hat daher klarstellende Funktion. Davon ausgenommen ist die anteilige Heranziehung des „Bundesmilitärfonds“ für die Bundesschuld.

Zu § 10 Anwendbarkeit der Bundeshaushaltsordnung

Die Verwaltung von Sondervermögen erfolgt üblicher- und zweckmäßiger Weise nach der Bundeshaushaltsordnung. Die funktionale Entscheidungskompetenz ist in Entsprechung zu § 9 Abs. 1 zu ändern.

Zu § 11 Haushaltsführung

Absatz 1

Die vereinfachte Haushaltsführung, die § 26 Abs. 2 BHO für Sondervermögen zulässt, findet auf das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ keine Anwendung. Das bedeutet sämtliche zu erwartende Einnahmen ebenso wie alle beabsichtigten Ausgaben sind im Haushaltsplan des „Bundesmilitärfonds“ vollständig und nicht saldiert einzustellen. Dadurch ist sichergestellt, dass das Finanzvolumen des Sondervermögens der Budgetplanung und-entscheidung des Parlaments unterstellt bleibt.

Eine Abweichung von dem in Art. 110 Abs. 1 GG niedergelegten Grundsatz der Vollständigkeit für öffentliche Haushalte, wäre nur dann mit dem haushaltsrechtlichen Transparenzgebot zu vereinbaren, wenn mit dem Sondervermögen keine Staatsaufgaben wahrgenommen würden, was beim „Bundesmilitärfonds“ nicht der Fall ist. Er dient hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung in Form militärischer Aktivitäten. Letztlich ist die Haushaltsklarheit für das Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ auch deshalb notwendig, damit der Bürger auf gesicherter Informationsbasis seine Gewissensentscheidung nach § 3 fällen kann.

Absatz 2

Der Haushalt des „Bundesmilitärfonds“ unterliegt, ebenso wie der allgemeine Haushalt, der Budgethoheit des Parlaments. Er ist daher durch Gesetz festzustellen. Im Gegensatz zu § 1 Satz 2 BHO sind jedoch mit dem Haushaltsgesetz nicht nur der Gesamtplan, sondern auch die Einzelpläne, vgl. § 13 BHO, im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Nur so wird dem gesteigerten Informationsbedürfnis des Bürgers hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus wird auf diesem Wege dem Vorwurf, Sondervermögen seien Schattenhaushalte, wirksam begegnet.

Zu § 12 Rechnungslegung

Dem spezifischen Charakter des Sondervermögens „Bundesmilitärfonds“ entspricht es, die Rechnungslegung dem Bundesminister für Verteidigung zu übertragen. § 80 Abs. 2 BHO findet insoweit **keine** Anwendung.

Zu: Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 13 Umsetzungsfrist

Es ist zweckmäßig, dem Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist von eineinhalb bis zwei Jahren zu setzen und eine Übergangsregelung bis Eintritt dieses Zeitpunktes zu treffen. Dieser Zeitraum scheint erforderlich, um die steuerverfahrensrechtlichen Regelungen betreffend der Einrichtung eines gesonderten Kontos bei den Finanzämtern zu treffen, die betroffenen amtlichen Vordrucke anzupassen und die Programme bei den lohn- und kapitalsteuerabführenden Stellen anzupassen. Änderungen des EStG sind hinsichtlich der Modalitäten der Abführung der Lohnsteuer, §§ 38 bis 39 f EStG und der Kapitalertragssteuer, §§ 43, 44 EStG erforderlich. Eine Änderung der AO ist nicht notwendig.

Zu § 14 Verordnungsermächtigung

Der Erlass einer Rechtsverordnung ist zweckmäßig, um Einzelheiten des Steuerverfahrens zu regeln. Derartige Regelungen hätten als reines Verwaltungsinnenrecht keine Rechtswirkungen für den Bürger, sondern dienen lediglich einem reibungslosen Verfahren. Die Ermächtigung der Exekutiven zum Erlass von Rechtsvorschriften trägt dem Umstand Rechnung, dass diese gegenüber dem Parlament hinsichtlich des Steuerverfahrens die größere Sachnähe hat.

Der Bund und nicht die Länder hat die Kompetenz für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung des Zivilsteuergesetzes. Das ergibt sich zum einen aus seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 105 Abs. 2 GG sowie aus dem Umstand, dass er gegenüber den Ländern durchgreifende Aufsichtsbefugnisse gemäß Art. 85 Abs. 4 GG hat, weil es sich bei der von hiesigem Gesetz betroffenen Einkommensteuer um eine Gemeinschaftssteuer handelt, vgl. 106 Abs. 3 GG.

Die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates ergibt sich nach Maßgabe von Art. 80 Abs. 2 aE GG daraus, dass auch hiesiges Gesetz wegen Berührung von Länderinteressen der Zustimmungspflicht unterliegt. Die Länderinteressen sind berührt, weil die maßgeblich von diesem Gesetz betroffene Einkommensteuer eine Gemeinschaftssteuer ist, für die den Ländern die Hauptverwaltungstätigkeit obliegt; das ergibt sich aus Art. 108 Abs. 2, 3 GG.

Zu § 15 Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit

Da die Wirtschaftsführung des „Bundesmilitärfonds“ dem Bundesverteidigungsminister unterliegt, bedarf es keiner Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG). Es handelt sich bei der Einkommensteuer unabhängig davon, ob es die Allgemein- oder Zivilsteuerzahlenden betrifft, um Gemeinschaftssteuer im Sinne von Art. 106 Abs. 3 GG, sodass die entsprechenden Steuerverwaltungsgrundsätze nach dem FVG unberührt bleiben.

Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten ist auch für Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf dieses Gesetz eröffnet, weshalb im FVG keine Änderungen erforderlich sind.

* * *